



presserat

Entscheidung

des Beschwerdeausschusses 1

in der Beschwerdesache 0482/25/1-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **25.09.2025**

Mitwirkende Mitglieder:

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Tageszeitung veröffentlicht am 30.05.2025 online einen Artikel unter der Überschrift „Familie aus Stadthagen in Sorge: Baby soll in den Irak abgeschoben werden“. Der Beitrag beschäftigt sich mit einem Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) an die Eltern eines drei Monate alten, in Deutschland geborenen Babys, dass das Kind Deutschland innerhalb von 30 Tagen verlassen müsse. Es wird geschildert, wie aufgelöst die Eltern nach dem Bescheid gewesen sind. Im Weiteren wird dann erläutert, dass Kinder nicht getrennt von ihren Eltern rückgeführt werden und kein Baby allein und ohne Eltern ausgewiesen wird.

II. Nach Ansicht des Beschwerdeführers suggerieren die Überschrift und die ersten beiden Drittel des Beitrages, dass das Baby als Einzelperson ohne familiäre Begleitung abgeschoben werden soll.

III. Nach Ansicht der Chefredakteurin ist der Artikel nicht zu beanstanden. Die Autorin schildere zunächst das Problem, das durch die Dokumente hinreichend belegt sei, sowie die Sorgen der Eltern. Im Anschluss komme das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu Wort, das mitteile, „dass Kinder generell nicht von ihren Eltern getrennt werden.“ Die Frage, die sich Lesenden zwangsläufig stelle, werde also zügig und vollständig beantwortet. Zuvor sei das Thema von der Autorin nicht aufgeworfen worden, schon gar nicht in einem dramatisierenden Kontext. Im Text stehe stattdessen sachlich, dass das Baby Deutschland laut Bescheid „innerhalb von 30 Tagen verlassen muss“. Ebenso stelle die Familie die Frage,

ob ein Neugeborenes wirklich abgeschoben werden könne und es keine Duldung gebe. Die Autorin behauptet an keiner Stelle, das Kind müsse allein in sein Heimatland zurück. Auch die Familie tue dies nicht.

Dass der Artikel „die Abschiebung eines Babys als Einzelperson, ohne familiäre Begleitung suggeriert“, sei also reine Interpretation des Beschwerdeführers. Dass eine Abschiebung ohne Familie erfolgen soll, werde an keiner Stelle auch nur impliziert. Die Berichterstattung sei also weder reißerisch noch Clickbaiting, die Online-Überschrift des Textes sei zu 100 Prozent von den Fakten gedeckt.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung eine Verletzung der in Ziffer 2 des Pressekodex definierten journalistischen Sorgfaltspflicht. Die Mehrheit der Mitglieder ist der Auffassung, dass die Überschrift des Beitrages bei den Lesern den falschen Eindruck hervorrufen kann, als solle ein Baby ohne familiäre Begleitung abgeschoben werden.

C. Ergebnis

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex erteilt der Beschwerdeausschuss der Redaktion gemäß § 12 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde ergeht mit 4 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung, die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergeht einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>